

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
kombinat kickers mannheim e.V.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „kombinat kickers mannheim“.
2. Sitz des Vereins ist in Mannheim mit der Absicht zur Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Geschäftsjahr gilt das Rumpfsjahr 2019.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereines ist die Förderung und Pflege des Drehstangen-Tischfußballsports als Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
2. Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:
 - a. Organisation, Durchführung und Pflege von Trainingsmöglichkeiten und Ausrüstung
 - b. Organisation und Durchführung der Teilnahme an Tischfußball-Turnieren und Ligen

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Dabei sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:
 - a. Aktive Mitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
3. Die Art der Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand mit Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende geändert werden. Die Änderung ist ohne Beschluss des Vorstandes unmittelbar wirksam.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung des Beschlusses mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn die andauernde Inaktivität eines Mitgliedes objektiv feststellbar ist. Das Mitglied ist einen Monat vor der geplanten Streichung darüber zu informieren.
7. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn Gründe gemäß der Datenschutzordnung vorliegen. Die Streichung gilt unmittelbar nach Beschlussfassung.
8. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt jedes aktive Mitglied zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten.
2. Die Fördermitgliedschaft berechtigt abweichend von Abs. 1 nicht
 - a. zur Teilnahme am Spielbetrieb der jeweiligen Liga oder anderer Turniere.
 - b. zur Teilnahme am Vereinstraining gem. Trainingsordnung.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Mitglied zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß Finanzordnung und aktive Mitglieder zur Teilnahme an mindestens 2 Arbeitseinsätzen pro Jahr (Pflege von Ausrüstungsgegenständen, Vereinsheim, etc.). Bei Nichterscheinen wird gemäß Finanzordnung eine Ausgleichszahlung fällig.
5. Aktive Mitglieder, die sich zur Teilnahme am Ligabetrieb angemeldet haben, sind zur Teilnahme an mindestens 2 Trainingseinheiten pro Monat sowie mind. 50% der Ligaspieltage verpflichtet. Bei Nichterscheinen wird gemäß Finanzordnung eine Ausgleichszahlung fällig.
6. Alle Mitglieder erkennen die Gültigkeit und Inhalte der Satzung sowie aller zugehörigen Ordnungen an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
7. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, und
 - c. dem Finanzvorstand.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln und vollumfänglich berechtigt. Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Zum Vorstand können nur volljährige, aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen per Handzeichen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Bei mündlichen Antrag eines Mitgliedes während der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstandes alternativ nach den Grundsätzen der geheimen und gleichen Wahl durchzuführen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand vorzeitig ausscheiden.
8. Die Funktion eines scheidenden Vorstandes wird kommissarisch bis zur nächsten Wahl auf das Mitglied übertragen, dass in der letzten Wahl die jeweils nächsten meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und die Wahl annimmt. Sollte das nicht möglich sein, wird die Funktion durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes an ein anderes Mitglied übergeben.
9. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
10. Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Er beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 5 Tagen ein. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat bis spätestens 2 Tag vor Sitzung stattzufinden. Die Tagesordnung wird spätestens 1 Tag vor Sitzung durch den Vorsitzenden verteilt (schriftlich, auch elektronisch).
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder an der Beschlussfassung nicht persönlich teilnehmen kann oder können.
13. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall kommt dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden die Stichwahl zu. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
14. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Organisation und Durchführung der Trainingseinheiten, Turnieren und Ligen, Arbeitseinsätzen
 - f. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

§ 8 Aufgaben des Finanzvorstandes

1. Der Finanzvorstand trägt über die Aufgaben der Vorstandschaft gem. § 7 hinaus die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Vereins und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.
2. Der Finanzvorstand prüft Anträge zu Aufwandsentschädigungen und genehmigt oder lehnt diese unter Angabe von Gründen ab.

3. Dem Finanzvorstand obliegt die Pflege des in § 5 der Finanzordnung genannten Vereinskontos und er hat uneingeschränkten Zugriff darauf.
4. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.

§ 9 Beirat

1. Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt bestehend aus
 - a. 1. Beirat/Kassenprüfer
 - b. 2. Beirat (optional)
2. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Zum Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Der Beirat hat für den Vorstand eine Beratungsfunktion. Er soll bei strittigen und umfangreichen Entscheidungen hinzugezogen werden.
7. Der Kassenprüfer prüft den gem. § 3 der Finanzordnung erstellten Kassenbericht auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit. Dies betrifft alle vorliegenden Berichtsdocuments, Belege gem. § 3, Abs. 2 der Finanzordnung sowie sonstige relevante Dokumente.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zum Protokollführer kann jedes anwesende Mitglied bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen und die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung begründete Anträge auf Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf die Tagesordnung. Ablehnungen sind durch den Vorstand zu begründen. Der Vorstandsvorsitzende veröffentlicht die endgültige Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Zusätzlich kann durch den Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden unter Einhaltung der zuvor genannten Fristen.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht anders geregelt.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Anträge von min. $\frac{1}{5}$ der Mitglieder oder dem Antrag des Vorstandes nach einstimmigem Beschluss, welche/r bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen sind.
2. Wird eine Satzungsänderung gem. Abs. 1 beantragt, muss der Vorstand diese in die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres aufnehmen.
3. Liegen die nach Abs. 1 erforderlichen Anträge bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits vor, so sind sie in die Tagesordnung dieser Versammlung aufzunehmen.
4. Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
5. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Stehen Ordnungen in Widerspruch zu dieser Satzung, so haben die Satzungsregelungen Vorrang.
2. Änderungen in den Ordnungen des Vereines können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschlossen werden. Diese Änderungen sind durch Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Ordnungsänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 13 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus den gem. der Finanzordnung zulässigen Quellen.
2. Aus den Vereinsfinanzen werden u.a. folgende Aufwendungen getragen:
 - a. Anschaffung, Pflege und Wartung der Trainings- und Ausrüstungsgegenstände

- b. Kautionen und Startgelder für die Teilnahme an Turnieren/Ligen, welche als Vereinsmannschaft ausgetragen werden
 - c. Veranstaltungskosten
 - d. Werbungskosten
 - e. Fahrtkosten
3. Es gelten zusätzlich die Regelungen der Finanzordnung.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen nach Bedienung aller offenen und zur Liquidation notwendigen Verbindlichkeiten an den Tischfußballverband Baden-Württemberg e.V. (TFVBW e.V.), der es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern der TFVBW e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein sollte, fällt das Vermögen an einen durch die Mitgliederversammlung bei Beschluss der Auflösung durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmenden gemeinnützigen Verein/Verband, der die Mittel für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Den Datenschutz betreffende Regelungen sind in der Datenschutzordnung des Vereins getroffen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Haftung

1. Die Teilnahme am Vereinsleben und allen Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Vereins und seiner Hilfspersonen für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein schließt auch keine Versicherungen diesbezüglich ab.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Gründungsversammlung am 24.11.2019 in Mannheim verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mannheim, den 24.11.2019

1. Vorstandsvorsitzender

Name in Klarschrift

Unterschrift

2. Stellv. Vorsitzender

Name in Klarschrift

Unterschrift

3. Finanzvorstand

Name in Klarschrift

Unterschrift

4. Mitglied

Name in Klarschrift

Unterschrift

5. Mitglied

Name in Klarschrift

Unterschrift

6. Mitglied

Name in Klarschrift

Unterschrift

7. Mitglied

Name in Klarschrift

Unterschrift